

Markt Leuchtenberg

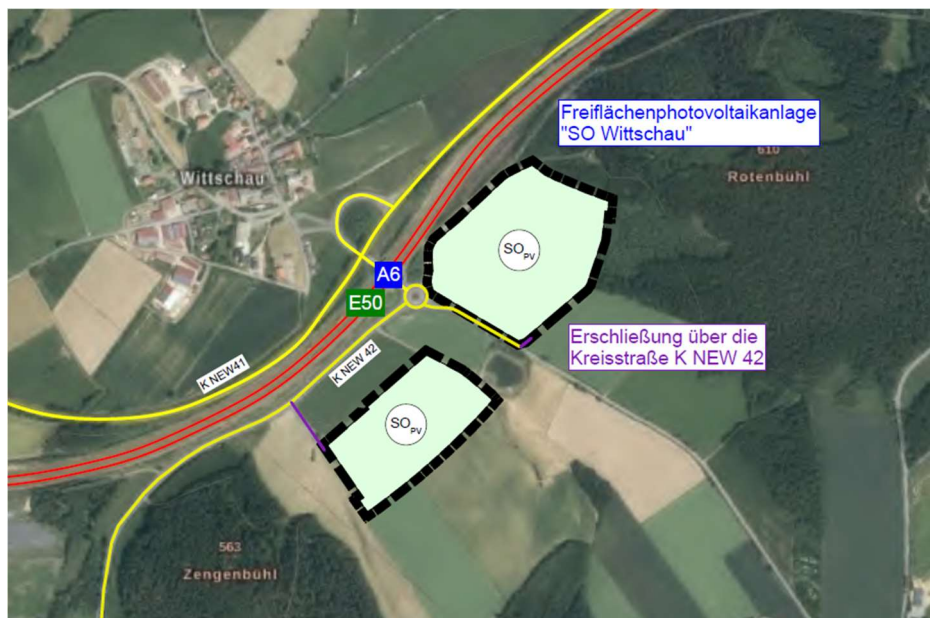
BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Energiepark Wittschau“; Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Leuchtenberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2022 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Wittschau“ gefasst.

Der Marktgemeinderat Leuchtenberg hat in öffentlicher Sitzung vom 27.02.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Wittschau“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich und umfasst die Flurstücke 267 (Teilfläche), 268 (Teilfläche), 278, 279 und 281 (Teilfläche) der Gemarkung Preppach.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Energiepark Wittschau“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Wittschau“ mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht

kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tännenberg (Pfreimder Str. 1, 92723 Tännenberg) während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr, Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Leuchtenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Leuchtenberg, 11.11.2024
Markt Leuchtenberg

gez.

Anton Kappl
Erster Bürgermeister